

**Satzung der Stadt Wiehl
über ein besonderes Vorkaufsrecht an Flächen nach
§ 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Bereich „Kirchhardt“**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07. i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NW. 2015 S.496) hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung am 26.09.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

Im Geltungsbereich der Satzung werden städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der potenziellen gewerblichen Entwicklungsfläche „Kirchhardt“ steht der Stadt Wiehl in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet, das im Lageplan (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt ist. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Weiershagen, Flur 67, Flurstücke 14, 16 bis 25, 52, 53, 150 und 152, sowie

Gemarkung Weiershagen, Flur 72, Flurstücke 62, 354, 357, 370 und 373.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wiehl, den 20.11.2017

gez.
Ulrich Stücker
Bürgermeister